

und mitteilt, wie Suarez l. c. dies ausdrückt: veri simile est, in eo instante (mortis) cognoscere sese iudicari et salvari vel damnari imperio et efficacia non solum Dei sed etiam hominis Christi.

Schwaz (Tirol).

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

**IV. (Beteiligung an katholisch-kirchlichen Beerdigungen von Seite schlagender Studentenverbindungen.)** Ein praktischer Arzt Reinhardus war Mitglied einer schlagenden studentischen Verbindung und hielt die Verbindung mit ihr noch als „Alter Herr“ aufrecht, indem er mit seiner Frau deren Festlichkeiten besuchte. Er stirbt plötzlich an Herzschlag ohne die heiligen Sakramente. Da die Angehörigen aussagen, er habe auswärts die heiligen Östersakramente empfangen, wird ihm das kirchliche Begräbnis zugebilligt. Die Witwe benachrichtigt die schlagende Verbindung und bittet um Beteiligung mit Fahne und „Wichs“. Der Ortspfarrer erfährt dies, ist im Zweifel, ob dies zulässig ist, schlägt den Kodex auf can. 1233, § 2: nunquam admittantur societates vel insignia religione catholicae manifeste hostilia, urteilt: Die katholischen Mitglieder der schlagenden Verbindung sind exkommuniziert, folglich gehören die schlagenden Verbindungen auch zu den societates vel insignia hostilia, lässt die Witwe zu sich kommen, legt ihr den Kanon vor und ersucht sie, die Einladung der schlagenden Verbindung zurückzuziehen. Sie tut es telegraphisch: „Beteiligung dankend abgelehnt.“ Darüber entsteht große Entrüstung in bestimmten Kreisen über den unduldsamen parochus. Man wirft ein: Wenn ein katholischer Universitätsprofessor stirbt, dann nehmen doch auch die schlagenden Verbindungen mit „Wichs“ und Fahne an dessen Beerdigung teil.

Hat der parochus recht gehandelt? Dürfen schlagende Verbindungen mit Wichs und Fahne an katholisch-kirchlichen Beerdigungen teilnehmen? Auf welche societates vel insignia bezieht sich der can. 1233, § 2?

Zunächst verdienen die im vorstehenden verzeichneten Worte: „Da die Angehörigen aussagen, er habe auswärts die heiligen Östersakramente empfangen, wird ihm das kirchliche Begräbnis zugebilligt“ eine Würdigung. Der Pfarrer hat also, wie es scheint, anfänglich Bedenken gehabt, ob er dem Reinhardus das kirchliche Begräbnis „zubilligen“ solle. Grund dieses Bedenkens kann gewesen sein, entweder weil Reinhardus die Östersakramente vielleicht nicht empfangen hat — ein Bedenken, welches aber durch die Aussagen der Angehörigen beseitigt wird —, oder weil Reinhardus als „Alter Herr“ die Verbindung mit einer schlagenden studentischen Verbindung noch aufrecht hielt.

Wenden wir uns zuerst dem erstgenannten Grunde zu und fragen wir: Ist die Unterlassung der Östersakramente ein Grund zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses? Manchen Seelsorgern schwert wohl die in den Diözesanritualien noch stehende Anordnung des Concil. Lat. IV, can. 21, vor Augen, welche besagt, daß, wer nicht wenigstens einmal im Jahre gebeichtet oder zur österlichen Zeit die heilige Kommunion nicht empfangen hat, „et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura“. Dazu ist vor allem zu bemerken,

daß die beiden genannten Kirchenstrafen nicht latae, sondern ferendae sententiae sind; das erhellt schon aus der Stilisierung „arceatur“, „careat“. Da nun der parochus keinen iurisdictio in foro externo hat, so kann er die angedrohte Strafe nicht selbst verhängen, sondern es stünde ihm nur zu, die Pflichtvergessenen nach wiederholter nutzloser Ermahnung dem Ordinarius anzuzeigen. Weiters ist zu sagen, daß die in vor erwähnter Anordnung angedrohten Strafen nicht mehr in Geltung sind. Cod. jur. can. 859 und 906, welche die österliche Kommunion und die jährliche Beicht vorschreiben, enthalten keine Strafandrohung und auch im materiellen Strafrecht can. 2314 bis 2414 Cod. jur. can. findet sich diesbezüglich keine sanctio canonica. Daher findet hier wohl can. 6, n. 5, Anwendung, worin gesagt wird, daß Strafen, deren im Cod. jur. can. keine Erwähnung mehr geschieht, als abrogirt zu betrachten sind. Freilich ist es auch jetzt noch möglich, daß jemandem, der die Pflicht der jährlichen Beicht und österlichen Kommunion vernachlässigt hat, aus diesem Grunde das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist. Unter den Delikten, die mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses geahndet werden, führt can. 1240, § 1, n. 6, auch an: „alii peccatores publici et manifesti.“ In den Fällen also, in denen ein Vernachlässiger der Österpflicht oder der jährlichen Beicht als peccator publicus et manifestus zu qualifizieren ist, ist ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern. Das weiß aber jeder erfahrene Seelsorger, daß es gar manche Fälle gibt, in denen ein Vernachlässiger der Beicht- und Österpflicht nicht als peccator publicus et manifestus zu beurteilen ist. Der Vernachlässiger der Beicht und Österpflicht ist nur dann als peccator publicos et manifestus zu beurteilen, wenn über den deliktischen Tatbestand der Vernachlässigung in der Öffentlichkeit nicht nur eine Anzahl von Personen auf Grund mehr oder minder sicherer Vermutungen aus Indizien Kenntnis hat, sondern wenn sich auch unter diesen Personen solche befinden, die als direkte Zeugen betreffs der Vernachlässigung einen vollgültigen Beweis zu liefern in der Lage wären; letzteres dürfte aber in vielen Fällen nicht möglich sein.

Wenden wir uns nun der zweiten Möglichkeit zu. Der Pfarrer hat Bedenken gehabt, ob er dem Reinhardus das kirchliche Begräbnis „zubilligen“ soll, weil Reinhardus, der Mitglied einer schlagenden Verbindung war, mit ihr als „Alter Herr“ die Verbindung noch aufrecht hielt. Der Pfarrer urteilt: „Die katholischen Mitglieder der schlagenden Verbindungen sind exkommuniziert...“ Es wäre ein Irrtum zu sagen: Dem Exkommunizierten ist das kirchliche Begräbnis zu verweigern. Can. 1240, § 1, sagt: Ecclesiastica sepulta privantur... n. 2: Excommunicati vel interdicti post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam. Also dem Exkommunizierten ist das kirchliche Begräbnis nur dann zu verweigern, wenn entweder die Exkommunikation durch richterliche Sentenz verhängt worden ist, oder der Eintritt der Exkommunikation durch deklaratorische Sentenz des kirchlichen Oberen festgestellt worden ist. Davon ist bei Reinhardus keine Rede.

Das Urteil des Pfarrers: „Die katholischen Mitglieder der schlagenden Verbindungen sind exkommuniziert“, ist irrig. Da can. 2351 das bisherige Recht (bezüglich des Duells) ex integro wiedergibt, so muß dieser Kanon gemäß can. 6, n. 2, auch so wie früher interpretiert werden. Unter dem 9. August 1890 (Act. S. S. 23, 234) hat die S. C. C. erklärt, daß die Studentenmensuren unter den Duellbegriff fallen und das S. Officium hat unter dem 10. Februar 1923 erklärt, daß diese Entscheidung auch heute noch gilt (A. A. S. XV, 154 s.). Aus dem Wortlaut des can. 2351 geht aber hervor, daß von der excommunicatio l. s. S. Ap. simpliciter reservata getroffen werden nur die duellum perpetrantes, ad illud provocantes, ipsum acceptantes, de industria spectantes, illudque permittentes vel non prohibentes (dies sind aber nicht Privatpersonen), vel operam aut favorem praebentes, worunter zu verstehen sind jene, die proprius am Duell beteiligt sind, wie Kartellträger, Sekundanten, Unparteiische, Aerzte, jene, die Lokal, Waffen, Geld, Wagen zur Verfügung stellen, nicht aber jene, die nur remote am Duell irgendwie teilnehmen (Noldin, De poenis eccl., 1921). Die Mitgliedschaft bei einer schlagenden Verbindung an und für sich kann daher nicht schon als nähere direkte Anteilnahme an den innerhalb der studentischen Verbindungen stattfindenden Mensuren betrachtet werden, da ja die studentischen Verbindungen auch nicht ausschließlich des Duells, der Mensuren wegen gegründet werden, sondern zur Förderung der studentischen Interessen überhaupt. Ein Bedenken in dieser Hinsicht kann bei Reinhardus umso weniger Beachtung finden, als Reinhardus als „Alter Herr“ mit seiner Frau nur die Festlichkeiten jener schlagenden Verbindung besuchte. Can. 1240, § 1, Cod. jur. can. bestimmt: Ecclesiastica sepultura privatur... n. 4: Mortui in duello aut ex vulnere inde relato. Da Reinhardus plötzlich an Herzschlag gestorben ist, nicht aber infolge Duells, so kann auch hier kein Bedenken bezüglich der „Zubilligung“ des kirchlichen Begräbnisses obwalten.

Ein weiteres Bedenken des Pfarrers des verstorbenen Reinhardus war, ob er gestatten dürfe, daß die schlagende Verbindung mit Fahne und Wichen am Leichenbegängnisse sich beteilige, weshalb er auch die Witwe Reinhardus ersucht, die Beteiligung der schlagenden Verbindung dankend abzulehnen. Der Pfarrer schlägt den Cod. jur. can. auf und liest can. 1233, § 2: Nunquam admittantur sociates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia, und urteilt: „Die katholischen Mitglieder der schlagenden Verbindungen sind exkommuniziert, folglich gehören die schlagenden Verbindungen auch zu den sociates vel insignia hostilia.“

Man muß hier unterscheiden zwischen Vereinen, die entweder eigens zu dem Zwecke gegründet werden, die katholische Kirche zu bekämpfen, oder, wenn auch ohne diesen ausgesprochenen Zweck, dennoch in ihrer Betätigung direkt gegen die katholische Religion gerichtet sind. Solche Vereine ausdrücklich zu verurteilen, hat die Kirche sich wiederholt veranlaßt gesehen, und zwar hat sie die Zugehörigkeit zu solchen Vereinen

entweder unter Zensur verboten — can. 2335 Cod. jur. can. — oder sie hat den Beitritt zu solchen Vereinen einschließlich verboten. Zu den ersten gehörten z. B. die freimaurerischen Vereinigungen und andere Vereine eiusdem generis, z. B. Carbonari, Leo XII. Const. „Quo graviora“ 13. März 1825, die Fenier in Amerika und Irland, S. Offic. 12. Jänner 1870, Nihilisten, Anarchisten u. s. w. Zu den einschließlich verbotenen societates gehörten z. B. die protestantischen Bibelgesellschaften, Vereine zur Förderung der Leichenverbrennung, S. Offic. 19. Mai 1886, und andere. Daß derlei societates und deren insignia bei kirchlichen Leichenbegängnissen nicht zugelassen werden sollen, liegt auf der Hand („manifeste hostilia“).

Dagegen gibt es andere Vereine, die nicht grundsätzlich eine der katholischen Kirche feindliche Stellung einnehmen, sich in ihrer Betätigung nicht grundsätzlich feindselig gegen die katholische Religion zeigen, obgleich bei ihrer Betätigung manches vorkommt, was der Lehre und den Vorschriften der katholischen Religion widerspricht. Wenn derlei societates sich mit ihren Abzeichen an katholischen Leichenbegängnissen beteiligen, dürfte man sie wohl nicht direkt abweisen, wenn man auch an und für sich eher wünschen muß, daß sie fern bleiben. Zu diesen dürften wohl auch die schlagenden Verbindungen gehören.

Durch die vorstehenden Darlegungen dürften die gestellten Fragen ihre Beantwortung gefunden haben.

Dr. Josef Rettnerbacher, Domkapitular.

V. (Glockenlieferung an protestantische Kirchen.) An die von katholischen Geistlichen und Laien gegründete und geleitete Glockengießerei Sonus tritt die schon lange bestehende protestantische Gemeinde Asona mit dem Ersuchen heran, für ihre Kirche Glocken zu liefern. Darf die Bestellung entgegengenommen werden?

Noldin schreibt zu dieser die Mitwirkung betreffenden Frage: Ipsi haereticis potentibus opera artis confidere ad templum acatholicum ornandum, si opus ipsum bonum aut indifferens est, e. g. imaginem crucifixi, organa, campanas et eiusmodi ex sola ratione lucri non licet, quia haec conferunt ad augendum splendorem ritus atque ad sectam promovandam. Cum igitur in hoc casu etiam ratio scandali accedat, maior causa requiritur, ut tum cooperatio tum scandalum permitti possit (De praeceptis<sup>13</sup>, n. 122 c.).

Der bloße Gewinn also, den die Glockengießerei Sonus aus der Glockenlieferung ziege, wäre kein hinreichender Grund, um erlaubterweise die Bestellung entgegennehmen zu können. Uebrigens reizt der Gewinn nicht. Liegen ja genug Bestellungen von katholischer Seite vor. Sind Erhaltung und Kräftigung des konfessionellen Friedens, die man bei Lieferung der Glocken an die fragliche protestantische Kirche erhofft, Hinterhaltung protestantischer Heze, die man bei Verweigerung mit Grund befürchtet, die geforderte *causa maior*? Wir glauben: ja. Denn jene Momente sind unleugbar von großer Wichtigkeit, fallen sicher schwer ins Gewicht.